

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg**  
**Nr. 31/2020**  
**(18. September 2020)**

---

**Satzung über den Einsatz alternativer Prüfungsformen  
und alternativer Prüfungsdurchführung aufgrund von Einschränkungen  
im Prüfungsbetrieb der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
(Corona-Prüfungsordnung DHBW – CoronaPO DHBW)**

**vom 18. September 2020**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2, 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, und aufgrund der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (GBl. 483) in seiner Sitzung am 14. Juli 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat der DHBW hat gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 14 LHG in seiner Sitzung am 23. Juli 2020 dieser Satzung zugestimmt. Der Präsident der DHBW hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 18. September 2020 seine Zustimmung erteilt.

**INHALTSÜBERSICHT**

|     |                                                                        |   |
|-----|------------------------------------------------------------------------|---|
| § 1 | Geltungsbereich .....                                                  | 2 |
| § 2 | Begriffsdefinitionen.....                                              | 2 |
| § 3 | Einsatz alternativer Formen der Prüfung und Prüfungsdurchführung ..... | 3 |
| § 4 | Alternative Prüfungstermine .....                                      | 4 |
| § 5 | Inkrafttreten und Außerkrafttreten .....                               | 4 |

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung gilt für alle Präsenzprüfungen an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW), die aufgrund oder infolge behördlicher Maßnahmen, die dem Infektionsschutz dienen, nicht oder nicht zu den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Bedingungen durchgeführt werden können. <sup>2</sup>Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Vorschriften der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen auch für den Einsatz einer alternativen Prüfungsform. <sup>3</sup>Satz 2 gilt ebenso im Falle einer alternativen Prüfungsdurchführung.

(2) <sup>1</sup>Auf die „Hinweise des Präsidiums zur Durchführung von zugelassenen Veranstaltungen nach der CoronaVO“<sup>1</sup> sowie die „Handreichung für das Vorgehen in Prüfungsfragen während der Corona-Pandemie“<sup>2</sup> wird Bezug genommen. <sup>2</sup>Sie dienen in ihrer jeweils aktuellen Fassung als verbindliche Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Prüfungsdurchführung gemäß dieser Satzung.

## **§ 2 Begriffsdefinitionen**

(1) <sup>1</sup>Präsenzprüfungen sind durch die gleichzeitige physische Anwesenheit der prüfenden und zu prüfenden Personen in einem physischen Raum zum Zwecke der Durchführung einer Prüfung gekennzeichnet. <sup>2</sup>Prüfende Personen sind hierbei sowohl die Fachprüferin oder der Fachprüfer als auch die Aufsicht führende Person.

(2) <sup>1</sup>Online-Prüfungen setzen voraus, dass die Ableistung und Durchführung der Prüfung mittels internetbasierter digitaler Anwendungen erfolgt. <sup>2</sup>Digitale Prüfungen werden unter Zuhilfenahme digitaler Anwendungen und Geräte durchgeführt, müssen jedoch nicht internetbasiert sein. <sup>3</sup>Beide Prüfungen sind ohne gleichzeitige physische Anwesenheit von Prüfling und prüfender Person in einem physischen Raum möglich. <sup>4</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die ursprüngliche Prüfungsform wird dabei nicht geändert.

(3) Eine alternative Prüfungsform ist eine in der jeweiligen Modulbeschreibung oder Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Prüfungsform, die statt der ursprünglich festgelegten Prüfungsform gewählt wird.

(4) Eine alternative Prüfungsdurchführung ist dann gegeben, wenn die ursprünglich festgelegte Prüfungsform beibehalten wird, jedoch die konkrete Organisation oder Durchführung in anderer Weise, insbesondere als Online-Prüfung oder digitale Prüfung, erfolgt.

(5) Online-Prüfungen und digitale Prüfungen sind keine eigenständigen Prüfungsformen; in der Regel wird bei diesen Prüfungen die ursprüngliche Prüfungsform gemäß der Modulbeschreibung oder Studien- und Prüfungsordnung beibehalten, jedoch eine alternative Prüfungsdurchführung gewählt.

---

<sup>1</sup> [https://www.dhbw.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Aktuelle\\_Informationen/Durchfuehrung\\_von\\_zugelassenen\\_Veranstaltungen\\_an\\_der\\_DHBW.pdf](https://www.dhbw.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Aktuelle_Informationen/Durchfuehrung_von_zugelassenen_Veranstaltungen_an_der_DHBW.pdf)

<sup>2</sup> [https://portal.dhbw.de/ws/info/Dokumente/00\\_Corona-Sondernews/Umgang%20mit%20Prüfungen%20während%20Corona\\_final.pdf](https://portal.dhbw.de/ws/info/Dokumente/00_Corona-Sondernews/Umgang%20mit%20Prüfungen%20während%20Corona_final.pdf)

### **§ 3 Einsatz alternativer Formen der Prüfung und Prüfungsdurchführung**

(1) <sup>1</sup>Präsenzprüfungen

1. können im Rahmen einer alternativen Prüfungsdurchführung als digitale Prüfung oder Online-Prüfung abgehalten werden,
2. können durch eine alternative Prüfungsform gemäß den in § 1 Absatz 2 genannten Handreichungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung ersetzt werden; Abweichungen von der in der Modulbeschreibung oder Studien- und Prüfungsordnung genannten Prüfungsform sind nur nach Maßgabe der in § 1 Absatz 2 genannten Handreichungen möglich.

<sup>2</sup>Unbeschadet von Satz 1 können Präsenzprüfungen unter Einhaltung der zu dem jeweiligen Prüfungszeitpunkt geltenden Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden, soweit dies nicht durch höherrangiges Recht oder Satzung ausgeschlossen ist.

(2) <sup>1</sup>Die zuständige Studiengangsleitung bzw. die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan am DHBW CAS kann im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern eine alternative Prüfungsform oder alternative Prüfungsdurchführung festlegen. <sup>2</sup>Die Wahl der alternativen Prüfungsform oder alternativen Prüfungsdurchführung muss sich an den „Hinweisen des Präsidiums zur Durchführung von zugelassenen Veranstaltungen nach der CoronaVO“ orientieren. <sup>3</sup>Die Festlegung erfolgt einheitlich für den gesamten Kurs. <sup>4</sup>Zur Wahrung der Chancengleichheit ist die alternative Prüfungsform oder alternative Prüfungsdurchführung so zu wählen, dass die in der Lehrveranstaltung vermittelten Kompetenzen geeignet abgeprüft werden können. <sup>5</sup>Maßnahmen zum individuellen Nachteilsausgleich sind hiervon ausgenommen.

(3) <sup>1</sup>Ist eine Prüfung digital oder als Online-Prüfung aufgrund technischer Probleme insgesamt nicht oder im Wesentlichen nicht vollständig durchführbar, gilt der Prüfungsversuch insgesamt für alle Studierenden des betreffenden Kurses als nicht unternommen. <sup>2</sup>Ist die Prüfung digital oder als Online-Prüfung aufgrund technischer Probleme für einzelne Prüflinge nicht oder im Wesentlichen nicht durchführbar, gilt der Prüfungsversuch nur für die betroffenen Prüflinge als nicht unternommen.

(4) <sup>1</sup>Die Wahl einer alternativen Prüfungsform, eine damit verbundene Veränderung des zeitlichen Prüfungsumfangs und weitere, für die Durchführung der Prüfung wichtige Prüfungsmodalitäten sind den Studierenden in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu geben, in der Regel aber mindestens vier Wochen vor der geplanten Durchführung. <sup>2</sup>Der Prüfling ist darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme an der Prüfung in alternativer Prüfungsform oder alternativer Prüfungsdurchführung freiwillig ist. <sup>3</sup>Für die Abweichung von der ursprünglichen Prüfungsform oder der Prüfungsdurchführung soll vom Prüfling spätestens vor Beginn der Prüfung eine Einwilligung in Textform eingeholt werden. <sup>4</sup>Eine Einwilligung liegt auch dann vor, wenn der Prüfling nach einer Belehrung nach Satz 2 an dieser Prüfung teilnimmt und die Bearbeitungszeit begonnen hat. <sup>5</sup>Aspekte des Datenschutzes sind in Satz 3 nicht umfasst.

(5) <sup>1</sup>Liegt eine Einwilligung des Prüflings nach Absatz 4 nicht vor, so ist die Prüfung für diesen Prüfling auf einen Zeitpunkt zu verschieben, zu dem die in der Modulbeschreibung oder Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Prüfungsform mit den damit verbundenen üblichen Prüfungsbedingungen wieder durchgeführt werden kann. <sup>2</sup>Die Regelungen zum Prüfungsrücktritt und zu Wiederholungsprüfungen bleiben unberührt.

(6) <sup>1</sup>Die DHBW darf bei der Durchführung von digitalen Prüfungen oder Online-Prüfungen im Sinne dieser Satzung personenbezogene Daten verarbeiten. <sup>2</sup>Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Prüfung und Prüfungsdurchführung. <sup>3</sup>Personenbezogene Daten werden nur in dem Umfang verarbeitet, wie es für die Prüfung und die Prüfungsdurchführung erforderlich ist (Datenminimierung). <sup>4</sup>Die DHBW hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. <sup>5</sup>Die betroffenen Personen werden rechtzeitig vor der Prüfung in transparenter, verständlicher Form gemäß Artikel 12 ff. Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) informiert. <sup>6</sup>Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>7</sup>Vor der Prüfung stellen die Prüferinnen und Prüfer sicher, dass die Studierenden eindeutig und dauerhaft identifiziert werden können. <sup>8</sup>Den Studierenden stehen die Rechte nach Artikel 12 ff. DS-GVO zu. <sup>9</sup>Davon ist insbesondere das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO umfasst. <sup>10</sup>Eine Speicherung personenbezogener Daten erfolgt nur in der Form und dem Umfang, wie es für die Prüfung und Prüfungsdurchführung erforderlich ist (Speicherbegrenzung). <sup>11</sup>Eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling im Sinne von Artikel 22 DS-GVO findet nicht statt.

#### **§ 4 Alternative Prüfungstermine**

(1) <sup>1</sup>Die zuständige Studiengangsleitung bzw. die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan am DHBW CAS kann beschließen, bereits festgelegte Prüfungstermine zu verschieben. <sup>2</sup>Der Zeitraum für die Durchführung alternativer Prüfungsformen im Sinne von § 3 Absätze 1 und 2 ist bis zum 31. März 2021 befristet.

(2) <sup>1</sup>Davon ausgenommen sind Wiederholungsprüfungen einer alternativen Prüfungsform oder einer alternativen Prüfungsdurchführung im Sinne von § 3 Absätze 1 und 2; diese können in der alternativen Prüfungsform auch nach dieser Frist durchgeführt werden, wenn der Termin der Wiederholungsprüfung dem Prüfling vor dem 31. März 2021 bekannt gegeben wurde. <sup>2</sup>Auf die „Handreichung für das Vorgehen in Prüfungsfragen, so lange Präsenzprüfungen nicht möglich sind“ in der jeweils gültigen Fassung wird Bezug genommen.

#### **§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft.
- (2) Sie ist bis zum 31. März 2021 befristet.

Stuttgart, den 18. September 2020



Prof. Arnold van Zyl  
Präsident